Dienstanweisung

für die

Feuerwache im Stadttheater

in Thorn.

Buchdruckerei Adalbert Franke, Thorn 3.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Gestellung und Stärke der Wache.

§ 1.

Sicherheitswache wird gestellt bei Vorstellungen und Generalproben.

Für Vorstellungen, in denen feuergefährliche Handlungen **nicht** vorkommen, ist die Wache stark:

1 Abteilungsführer, 3 Feuerwehrmänner.

Verstärkung dieser Wache wird je nach dem Grade der im Spiel vorkommenden feuergefährlichen Handlungen durch die Feuerwehr festgesetzt.

Für Generalproben und Nachmittagsvorstellungen ist die Wache stark:

1 Abteilungsführer, 1 Feuerwehrmann.

Die Wache zieht 1 Stunde vor Beginn der Vorstellungen und 1/2 Stunde vor Beginn der Generalproben auf.

B. Befehle.

§ 2.

Die Mannschaft der Wache hat sich nur nach den Befehlen ihrer Vorgesetzten zu richten.

C. Gefahrdrohende Unregelmäßigkeiten.

§ 3.

Von jeder gefahrdrohenden Unregelmäßigkeit ist der Theater-Direktor sowie der diensthabende Polizeibeamte zwecks Abstellung derselben sofort in Kenntnis zu setzen; in dringenden Fällen aber ist dieselbe durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht mit unverwahrtem Lichte oder schadhaften Laternen im Hause verkehrt wird. Ebenso ist darauf zu sehen, daß nicht im Keller unter dem Zuschauerraum, in den Treppenhäusern und Gängen, sowie im Versenkungsraum, Inventarstücke oder sonstige Gegenstände, welche nicht dorthin gehören, aufgestellt oder hingelegt werden, daß die Treppen, Türen und Wasserhähne stets freigehalten werden und überhaupt nirgends der freie Verkehr gestört oder der Gebrauch der Löschgeräte behindert wird.

Besondere Aufsicht ist darüber zu führen, daß nirgends im Theater, Hobelspähne, Stroh, Abfälle oder sonstige leicht feuerfangende oder feuergefährliche Dinge gelagert und achtlos umhergestreut werden.

II. Besondere Bestimmungen.

Kontrolldienst.

§ 4.

Vor Beginn der Vorstellung und zwar sogleich nach Antritt des Dienstes im Theatergebäude macht der Abteilungsführer gemeinschaftlich mit dem diensthabenden Polizeibeamten einen Rundgang durch das gesamte Theatergebäude und überzeugt sich:

1. von der ordnungsmäßigen Verbindung der elektrischen Anlagen mit der Hauptfeuerwache und dem Polizeibureau,
2. von der ordnungsmäßigen Gangbarkeit des eisernen Vorhanges,
3. von dem Vorhandensein der Notbeleuchtung, sowie daß diese brennt,
4. daß die Absperrhähne der Wasserleitung, welche zu Feuerlöschzwecken dienen, sich in Ordnung befinden, die Leitung selbst unter Druck steht, und die Schläuche mit Strahlrohren versehen, ausgelegt und an die Stutzen angebracht sind,
5. daß sowohl im Bühnen- wie im Zuschauerraum die Gänge und Ausgänge frei und nicht verstellt, letztere auch unverschlossen sind,
6. daß die Feuerlöschdecken vorschriftsmäßig zusammengelegt, neben den Postenständen bereit liegen oder hängen,
7. daß die ebendaselbst aufgestellten Wasserbehälter mit Wasser gefüllt sind, und daß letzteres im Winter nicht eingefroren ist,
8. daß der Bühnenraum und insbesondere die Versenkräume von Stroh, Spähnen, Papier und anderen, leicht feuerfangenden Gegenständen gesäubert sind,
9. daß alle zur Verwendung kommenden Handlaternen und tragbaren Lampen mit unzerbrochenen, starken Glasscheiben oder mit Glocke und Cylinder versehen sind,
10. daß die Rauchklappen funktionieren u. s. w.

Durch den Rundgang soll der Abteilungsführer die Ueberzeugung gewinnen, daß das Theater für den Betrieb in Bezug auf die Feuersicherheit vollkommen in Ordnung ist, und daß alles geschehen ist, um eine Feuersgefahr zu verhüten.

Findet der Abteilungsführer ordnungswidrige Zustände vor, so hat er gemeinsam mit dem diensthabenden Polizeibeamten dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Anordnungen seitens des Theaterpersonals sofort ausgeführt werden.

Bühnendienst.

§ 5.

Sobald der Abteilungsführer von dem Rundgang zurückkommt, teilt er die Mannschaften in Posten 1 bis 3 ein.

Posten Nr. 1 steht auf der rechten Seite der Bühne und hat im Falle eines Brandes den eisernen Vorhang, die Rauchklappen, die Feueralarmvorrichtung und den Hydranten zu bedienen.

Posten Nr. 2 steht auf der linken Seite zwischen den beiden Hydranten an der Hinterbühne und hat im Falle eines Brandes die beiden Hydranten zu bedienen und die Feuerlöschdecken in Anwendung zu bringen.

Posten Nr. 3 steht auf der linken Seite des Schnürbodens in Höhe des II. Ranges und hat im Falle eines Brandes die beiden Hydranten zu bedienen und die Leinen der brennenden Kulissen zu durchschneiden.

Der Abteilungsführer hat in den Zwischenpausen die Theaterräume abzugehen, während der Vorstellung aber in der Nähe der Bühne zu bleiben und die Posten abwechselnd zu kontrollieren. Der Abteilungsführer sowohl, wie die Posten haben sich so aufzustellen, daß sie die Bühne vollständig übersehen können.

Während der Vorstellung dürfen sich die Feuerwehrmitglieder nicht hinsetzen.

Löschgeräte.

§ 6.

An Löschgeräten sind vorhanden:

1. 9 Hydranten im Bühnenhause.
2. 4 Hydranten im Zuschauerraum.
3. 6 Hydranten in den Wandelgängen.

   Sämmtliche Hydranten sind mit Schläuchen und Strahlrohren versehen.
4. 4 mit Wasser gefüllte Blecheimer mit Löschpinsel.
5. 2 Feuerlöschdecken 2 × 1,50 m groß.
6. 1 Behälter aus verzinktem Eisenblech von 250 Ltr. Inhalt, der mit reinem Wasser gefüllt sein muß.
7. 2 Ueberflurhydranten und 6 Unterflurhydranten zu beiden Seiten des Theatergebäudes.

Besonderes für den Bühnendienst.

§ 7.

Jeder Mann der Wache hat während der Vorstellung darauf zu sehen, daß Nachstehendes streng beachtet wird.

1. Offene Flammen dürfen auf der Bühne nur dann benutzt werden, wenn die Handlung des Stückes dieses während der Vorstellung bedingt.
2. Die Gänge zwischen den Umfassungswänden und den Kulissen müssen frei bleiben und dürfen nur dann mit Requisiten besetzt werden, wenn sie in dem Akt gebraucht werden.
3. Die Korridore vor den Garderoben dürfen weder mit Möbeln noch sonst irgend welchen sie einengenden Gegenständen besetzt sein.
4. Treppen zur Unterbühne müssen **stets** frei sein.
5. In keinem Raum des Theaters darf geraucht werden. Auf der Bühne darf das Rauchen nur so lange erfolgen, als dies die Handlung des Stückes erfordert. Brennende oder glimmende Streichhölzer

und glimmende Cigarren oder Cigaretten dürfen nicht weggeworfen, sondern in die mit Wasser gefüllten Aschbecher gelegt werden.

Tabakspfeifen müssen mit gut und fest schließendem Deckel versehen sein.

6. Der Durchgang zur Scene an der ersten Kulisse soll in einer Breite von wenigstens 60 cm zur ausschließlichen Benutzung der Feuerwache stets freigelassen werden und muß dem Posten gestatten, die Scene möglichst ganz zu übersehen. Es dürfen dort andere Personen nicht Platz nehmen, wenn nicht mit der Theateraufführung in Verbindung stehende unabweisliche Umstände dieses auf **kurze Zeit** nötig machen.

Ausgenommen allein sind die diensttuenden Regisseure, der Theaterdirektor und der Beleuchtungsinspektor.

In diesem Falle verbleibt der Posten in der Nähe bezw. tritt an die nächste Oeffnung, welche ihm die Aussicht auf die Bühne gewährt.

7. Feuereffekte auf der Bühne dürfen nur auf elektrischem Wege oder mittelst Buntfeuer erzeugt werden. Das Buntfeuer muß in genügender Entfernung von den Kulissen und in eisernen, mit einem mindestens 4 cm hohen Rande versehenen Pfannen abgebrannt werden. Wassereimer und Löschpinsel sind dabei bereit zu halten.

Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** jeglicher Art ist **durchaus unstatthaft.** Buntfeuer oder Fackelbeleuchtung auf der Bühne ohne nachgewiesene polizeiliche Genehmigung darf nicht abgebrannt werden.

8. Beim Gebrauch von Schußwaffen jeglicher Art dürfen nur Sicherheitspatronen benutzt werden.

9. Bei Balletaufführungen hat der Abtheilungsführer auf jeder Seite der Bühne einen Posten so aufzustellen, daß er die ganze Bühne übersehen kann. Die Posten haben die nassen Decken in den Händen bereit zu halten, damit dieselben ohne jeden Zeitverlust benutzt werden können.

§ 8.

Ueber alle Vorkommnisse ist dem Brandinspektor am nächsten Morgen Bericht zu erstatten. Das Theater-Wachbuch ist nach Vorschrift zu führen.

§ 9.

Sobald die Vorstellung beendet, der eiserne Vorhang heruntergelassen, die Bühne von allen Gegenständen geräumt, die Notbeleuchtung im Theatergebäude ausgelöscht ist und der Abteilungsführer nach Verlauf von 1/2 Stunde annehmen kann, daß das Publikum und die Schauspieler sich aus dem Gebäude entfernt haben, macht er mit dem Hauswart zusammen einen Rundgang durch das ganze Theatergebäude, zieht die Posten ein und nimmt von jedem derselben die Meldung entgegen. Darauf teilt er dem Hauswart oder dem Theatermeister mit, daß die Wache abzieht.

Die Verantwortung trägt von jetzt ab der Hauswart und der Theatermeister.

Branddienst.

§ 10.

Wird während des Wachdienstes im Theater ein Feuer entdeckt, welches nicht sofort oder sicher mit den in unmittelbarer Nähe befindlichen Mitteln gelöscht werden kann, so ist sofort die Hauptfeuerwache und die Polizei durch die elektrischen Läutewerke zu alarmieren. Die Wache nimmt sofort die Löschung der brennenden Teile in Angriff. Einem entstehenden Feuer hat die Wache mit der größten Ruhe und Entschlossenheit entgegenzutreten und nicht etwa durch den Ruf **„Feuer“** eine Panik auf der Bühne und im Zuschauerraum herbeizuführen. Von ihrem Verhalten und der Wahl der ihr zur Verfügung stehenden Löschmittel hängt die Sicherheit des Hauses ab.

Brennende Personen und kleine Gegenstände sind schnell in nasse Decken zu hüllen und damit abzulöschen. Hochhängende Dekorationen werden schnell heruntergerissen und abgelöscht.

Bei weiterem Umsichgreifen eines Brandes und starker Rauchentwickelung sind **zuerst** der eiserne Vorhang herunterzulassen und **dann** die Rauchklappen zu öffnen.

(Das Herunterlassen des eisernen Vorhanges wird selbst bei kleinen Feuern niemals als Fehler bezeichnet werden können, wenn es gleichzeitig gelingt, das Publikum ruhig zu erhalten.)

Mitteilung an das Publikum.

§ 11.

Solange bei dem Ausbruch eines Feuers keine Gefahr für das Publikum vorhanden ist, soll demselben die Kenntnis desselben vorenthalten bleiben. Wird die Bekanntgabe erforderlich, so ist das Publikum mit sicheren und zur Ruhe zwingenden Worten zum ruhigen Verlassen des Hauses durch den Theaterdirektor bezw. seinen Stellvertreter aufzufordern.

Verhalten der Wachmannschaften.

§ 12.

Die Wache hat vorschriftsmäßig angezogen und ausgerüstet ihren Dienst anzutreten und ihren Dienstantritt dem Theatermeister zu melden.

Die Wache hat streng auf die Durchführung der obigen Vorschriften zu achten, im Uebrigen aber sich höflich und bescheiden, sowohl dem Publikum, als dem Theaterpersonal gegenüber zu benehmen. Das Betreten der Zuschauerräume, der Restaurationsräume, Wandelgänge pp. ist nur bei den Rundgängen gestattet. Ein längerer Aufenthalt in den Räumen darf nicht erfolgen. Die Wachmannschaften dürfen ihre Posten nicht verlassen. Während des Theaterdienstes dürfen die Wachmannschaften von ihren Angehörigen keine Besuche annehmen und keine Personen einlassen, denen der Zutritt nicht gestattet ist. Kein Feuerwehrmann darf die Wache in angetrunkenem Zustande antreten.

20,–

Strafbestimmungen.

§ 13.

Wer den ihm überwiesenen Posten verläßt, nicht unausgesetzt die ihm übertragenen Funktionen ausübt, sich ungebührlich benimmt, wird bestraft, eventl. mit sofortiger Entlassung. Falls dadurch aber ein Schaden entsteht oder die Löschung des Feuers erschwert oder verzögert wird, hat außerdem noch seine Bestrafung im Wege des einzuleitenden Gerichtsverfahrens zu gewärtigen.

§ 14.

Einen Abdruck dieser Dienstanweisung hat der Abteilungsführer während des Theaterwachdienstes bei sich zu führen.

Revisionen.

§ 15.

Die Feuerwache ist mindestens einmal in der Woche durch den Brandinspektor und zeitweise auch durch den Feuerherrn bezw. durch die Stellvertreter zu revidieren.

Besoldung.

§ 16.

Für die Ausübung des Wachdienstes erhält der Wachhabende 2,00 Mark, jeder Feuerwehrmann 1,00 Mark.

Thorn, den 29. September 1904.

Der Magistrat.

Kersten.